Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Unterzeichnet am 23. April 2012 in Berlin

Bereitgestellt von Fiducis sàrl zur allgemeinen Information. Für eine rechtsverbindliche Fassung sowie das Änderungsprotokoll vom 6. Juli 2023 wenden Sie sich bitte an die zuständigen Steuerbehörden oder an uns.

Artikel 1 - Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2 - Unter das Abkommen fallende Steuern

Dieses Abkommen gilt für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Zu den bestehenden Steuern gehören in Deutschland die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer; in Luxemburg die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer, jeweils einschließlich der Zuschläge.

Artikel 3 - Allgemeine Begriffsbestimmungen

Definiert zentrale Begriffe wie "Vertragsstaat", "Person", "Gesellschaft", "Unternehmen", "internationaler Verkehr", "Staatsangehöriger" und "zuständige Behörde".

Artikel 4 - Ansässige Person

Regelt, wann eine Person als in einem Vertragsstaat ansässig gilt, insbesondere bei doppelter Ansässigkeit natürlicher Personen (Mittelpunkt der Lebensinteressen als Kriterium).

Artikel 5 - Betriebsstätte

Definiert den Begriff der Betriebsstätte (feste Geschäftseinrichtung, Zweigniederlassung, Fabrikationsstätte etc.) und grenzt Hilfstätigkeiten sowie unabhängige Vertreter davon ab.

Artikel 6 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Artikel 7 - Unternehmensgewinne

Unternehmensgewinne werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat besteuert, außer bei Vorliegen einer Betriebsstätte im anderen Staat.

Artikel 8 - See-, Binnenschifffahrt und Luftfahrt

Gewinne aus dem internationalen Schiffs- und Luftverkehr werden am Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung besteuert.

Artikel 9 - Verbundene Unternehmen

Regelt Gewinnberichtigungen bei verbundenen Unternehmen (Fremdvergleichsgrundsatz).

Artikel 10 - Dividenden

Dividenden können im Ansässigkeitsstaat des Empfängers sowie - mit Quellensteuerbegrenzung (5% bzw. 15%) - im Staat der ausschüttenden Gesellschaft besteuert werden.

Artikel 11 - Zinsen

Zinsen können grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden.

Artikel 12 - Lizenzgebühren

Lizenzgebühren können im anderen Staat besteuert werden, begrenzt auf 5% des Bruttobetrags, wenn der Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat ansässig ist.

Artikel 13 - Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

Regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, u. a. bei unbeweglichem Vermögen, Gesellschaftsanteilen mit überwiegendem Immobilienvermögen und Betriebsvermögen.

Artikel 14 - Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Gehälter werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat besteuert, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt (Tätigkeitsortprinzip) - zentrale Vorschrift für Grenzgänger. Eine Ausnahme gilt bei kurzfristigen Aufenthalten von höchstens 183 Tagen unter weiteren Voraussetzungen.

Artikel 15 - Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Können im Sitzstaat der Gesellschaft besteuert werden.

Artikel 16 - Künstler und Sportler

Einkünfte aus persönlich ausgeübter künstlerischer oder sportlicher Tätigkeit können im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Artikel 17 - Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen

Ruhegehälter werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert, mit Sonderregeln für gesetzliche Sozialversicherung und bestimmte deutsche bzw. luxemburgische Vorsorgeleistungen.

Artikel 18 - Öffentlicher Dienst

Vergütungen aus öffentlichem Dienst werden grundsätzlich im zahlenden Staat besteuert, mit Ausnahmen bei Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit im Tätigkeitsstaat.

Artikel 19 - Gastprofessoren, Lehrer und Studenten

Regelt Steuerbefreiungen für Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie für Studien- und Ausbildungszahlungen.

Artikel 20 - Andere Einkünfte

Nicht gesondert geregelte Einkünfte werden im Ansässigkeitsstaat besteuert.

Artikel 21 - Vermögen

Regelt die Zuordnung des Besteuerungsrechts für unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie Schiffe/Luftfahrzeuge.

Artikel 22 - Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat

Legt fest, wie Deutschland und Luxemburg Doppelbesteuerung vermeiden - grundsätzlich durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt, in bestimmten Fällen durch Anrechnung ausländischer Steuer.

Artikel 23 - Gleichbehandlung

Verbietet steuerliche Diskriminierung von Staatsangehörigen des jeweils anderen Vertragsstaats.

Artikel 24 - Verständigungsverfahren

Regelt das Verfahren bei abkommenswidriger Besteuerung, einschließlich eines Schiedsverfahrens, wenn sich die zuständigen Behörden nicht innerhalb von zwei Jahren einigen.

Artikel 25 - Informationsaustausch

Regelt den Austausch steuerlich erheblicher Informationen zwischen den Behörden beider Staaten unter Wahrung des Steuergeheimnisses.

Artikel 26 - Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung

Regelt Erstattungsverfahren bei überhöhtem Quellensteuerabzug.

Artikel 27 - Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

Stellt klar, dass innerstaatliche Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehung unberührt bleiben.

Artikel 28 - Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Stellt bestehende völkerrechtliche steuerliche Vorrechte klar.

Artikel 29 - Protokoll

Das beigefügte Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 30 - Inkrafttreten

Das Abkommen ersetzt das Abkommen vom 23. August 1958 und tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 31 - Kündigung

Das Abkommen kann nach fünf Jahren mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Unterzeichnet in Berlin am 23. April 2012.
Für das Großherzogtum Luxemburg: Luc Frieden, Minister der Finanzen.
Für die Bundesrepublik Deutschland: Dr. Wolfgang Schäuble, Bundesminister der Finanzen.

WICHTIGER HINWEIS ZUR HOME-OFFICE-REGELUNG (Stand 2024)

Durch das Änderungsprotokoll vom 6. Juli 2023 und die Konsultationsvereinbarung vom 11. Januar 2024 wurde Artikel 14 um eine praxisnahe Homeoffice-Regelung ergänzt: Grenzgänger dürfen seit dem 1. Januar 2024 bis zu 34 Arbeitstage pro Jahr im Homeoffice in ihrem Wohnsitzstaat verbringen, ohne dass sich dadurch das Besteuerungsrecht zwischen Luxemburg und Deutschland verschiebt (zuvor lag die Toleranzschwelle informell bei 19 Tagen). Als Homeoffice-Tag zählt dabei jeder Tag, an dem mindestens 30 Minuten der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von zu Hause aus erbracht werden.

Wird die 34-Tage-Grenze überschritten, muss das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn anteilig nach dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitstage in Luxemburg und in Deutschland aufgeteilt werden.

Dieses Dokument dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Für eine verbindliche Einschätzung Ihrer persönlichen Situation kontaktieren Sie uns gerne.

Fiducis sàrl - Steuerberatungsgesellschaft
6, rue Goell, L-5326 Contern
Tel: +352 20 40 23 00
info@fiducis.lu